



Information zur Datenerhebung

Namensänderungsverfahren

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
Fax: 0721 133-3059
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz
76124 Karlsruhe
Telefon: 0721 133-3050/-3055, Fax: 0721 133-3059
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten oder die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Nr. 17 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) zum Zweck der Bearbeitung des Antrags erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherdauer

Die Daten werden ab sofort 30 Jahre gespeichert.

Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden)

Die Namensänderung wird mitgeteilt:

- a) dem inländischen Standesamt, bei dem die Geburt beurkundet ist
- b) dem inländischen Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet ist
- c) der zuständigen Meldebehörde
- d) wenn der Familienname einer über vierzehn Jahre alten Person geändert worden ist:
dem Bundeszentralregister und dem Verkehrszentralregister,
- e) der zuständigen Polizeidienststelle, sofern diese mitgeteilt hat, dass Vorgänge über diese Person vorhanden sind
- f) wenn der Antragsteller im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist: dem zuständigen Amtsgericht.

(Nr. 23 bis 25 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV)).

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.